



Feuerwehrreglement des Bezirks Einsiedeln

Vom 24. September 2014

Feuerwehrreglement des Bezirks Einsiedeln

(Vom 24. September 2014)

Der Bezirksrat Einsiedeln, gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes (FSG) vom 12. Dezember 2012, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Abwehrender Brandschutz

¹ Der Bezirk Einsiedeln verpflichtet sich, eine Feuerwehr nach § 15 ff. FSG zu organisieren, auszurüsten und zu betreiben.

² Die Feuerwehr Einsiedeln wird nach § 30 ff. FSG und § 15 Abs. 2 der Feuerschutzverordnung (FSV) vom 26. März 2013 als Stützpunktfeuerwehr ohne Chemiewehr ausgebildet, ausgerüstet und eingesetzt.

Art. 2 Gleichstellung

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

II. Aufsicht, Organe, Zuständigkeit und Aufgaben

Art. 3 Organe

¹ Bezirksrat

² Verwaltungsleitung

³ Kommission Volkswirtschaft Sicherheit (VoSi)

⁴ Feuerwehrkommando

Art. 4 Bezirksrat

¹ Der Bezirksrat hat die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen des kantonalen Feuerschutzgesetzes.

² Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ für zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.

³ Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Bestimmung der Kommission VoSi und Wahl deren Mitglieder;
- b) Wahl des Kommandanten und der Vizekommandanten;
- c) Festsetzung des Soldes und der Entschädigungen an die Miliz-Angehörigen der Feuerwehr;
- d) Bewilligung der Stellenprozente für die fest angestellten Mitarbeitenden der Feuerwehr;
- e) Festlegung der Tarife für die Einsatzverrechnung;
- f) Festlegung der Sätze der Ersatzabgabe und eines eventuellen Feuerwehrbeitrags;
- g) Verabschiedung des Feuerwehrvoranschlags (Spezialfinanzierung);
- h) Entscheid über Gesuche um Befreiung von der Ersatzabgabe;
- i) Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide der Kommission VoSi;
- j) Behandlung von Einsprachen bezüglich der Veranlagung der Ersatzabgabe.

Art. 5 Verwaltungsleitung

¹ Die Verwaltungsleitung ist Anstellungsbehörde für die fest angestellten Mitarbeitenden der Feuerwehr gemäss § 4 der Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung des Bezirks Einsiedeln vom 31.1.2008.

² Die personelle und fachliche Unterstellung der fest angestellten Mitarbeitenden wird durch die Verwaltungsleitung mittels Beschluss geregelt.

Art. 6 Kommission Volkswirtschaft Sicherheit (VoSi)

¹ Die Kommission VoSi ist zuständig für:

- a) Vorbereitung und Antragstellung zu allen in die Zuständigkeit des Bezirksrates fallenden Geschäfte;
- b) Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- c) Antragstellung an die Verwaltungsleitung für die Anstellung und andere personalrechtliche Entscheide, welche die fest angestellten Mitarbeitenden der Feuerwehr betreffen;
- d) Vornahme von Entlassungen aus der Feuerwehr;
- e) Erstellung des Voranschlags (Budget) zuhanden des Bezirksrates;
- f) Vergabe von Anschaffungen im Rahmen der Finanzkompetenzen
- g) Antragstellung an Bezirksrat für Anschaffungen, bei der die Zuständigkeit beim Bezirksrat liegt;
- h) Entgegennahme der Rapporte über Übungen und Ernstfalleinsätze;
- i) jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Feuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommando;
- k) Genehmigung der Pflichtenhefte der verschiedenen Funktionäre der Feuerwehr.

² Zur Behandlung von Geschäften in Sachen Feuerwehr ist der Kommandant beizuziehen. Er hat bei diesen Geschäften eine beratende Funktion.

Art. 7 Feuerwehrkommando

¹ Das Kommando besteht mindestens aus dem Kommandanten und einem Vizekommandanten.

² Das Kommando berichtet dem Präsidenten der Kommission VoSi.

³ Das Kommando ist unter der Führung des Kommandanten zuständig für:

- a) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- b) die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr;
- c) die Sicherstellung der Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr;
- d) Entscheid über Gesuche um Dispensation vom Feuerwehrdienst;
- e) die Bewältigung der Ereignisse/Einsätze;
- f) die Aufbau- und Ablauforganisation der Feuerwehr;
- g) die Erstellung des Voranschlags zuhanden der Kommission;
- h) Erstellen der Pflichtenhefte für die verschiedenen Funktionäre der Feuerwehr.

III. Organisation und Einsatz

Art. 8 Organisation

¹ Die Feuerwehr weist einen Sollbestand von 100 Angehörigen auf.

² Die Feuerwehr erstellt eine Aufbau- und Ablauforganisation, durch welche sie ihre Aufgaben effizient und effektiv bewältigen kann.

³ Der Feuerwehr können fest angestellte Mitarbeitende angehören (Art. 4 Abs. 3 Bst. d, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 Bst. c dieses Reglements). Die entsprechenden Arbeitsverhältnisse richten sich nach dem Personalrecht des Bezirks Einsiedeln.

Art. 9 Einsatz

¹ Die Feuerwehr Einsiedeln leistet Hilfe gemäss § 16 FSG. Als Stützpunkfeuerwehr ohne Chemiewehr übernimmt sie die entsprechenden zusätzlichen Aufgaben gemäss § 30 ff. FSG.

² Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

IV. Dienstpflicht und Ersatzabgabe

Art. 10 Feuerwehrpflicht

¹ Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach den §§ 25 – 27 FSG.

² Das Mindestalter für die Aufnahme in den Feuerwehrdienst beträgt 18 Jahre.

³ Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des 20. Altersjahres und endet am 31. Dezember des 52. Altersjahres.

Art. 11 Ersatzabgabe

¹ Der Bezirksrat legt den Satz für die Ersatzabgabe der ordentlich und der an der Quelle besteuerten Personen alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlags fest.

² Die Ersatzabgabe wird gleichzeitig mit der ordentlichen Steuerrechnung veranlagt und erhoben.

³ Gegen die Veranlagung kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Bezirksrat schriftlich Einsprache erhoben werden.

V. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

Art. 12 Pflichten

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet - entsprechend ihrer Funktion und Stufe - die vorgeschriebenen Übungen, Aus- und Weiterbildungen zu besuchen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, das zur Verfügung gestellte Alarmierungs-
endgerät (Pager, Terminal, etc.) auf sich zu tragen.

³ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung stets einsatzbereit zu halten.

Art. 13 Rechte

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht auf eine angemessene Besoldung/Entschädigung.

² Die Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht auf zeitgemässe Aus- und Weiterbildung.

VI. Ausrüstung

Art. 14 Ausrüstung

Der Bezirk Einsiedeln stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Gerätschaften, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung, wobei die Fahrzeuge und Gerätschaften stets einsatzbereit zu halten sind.

VII. Rapportwesen

Art. 15 Einsatzbericht

Der Einsatzleiter hat dem Kommando und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

VIII. Alarmierung

Art. 16 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei und richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz und den kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

IX. Aus- und Weiterbildung

Art. 17 Aus- und Weiterbildung

¹ Jährlich sind mindestens 11 Mannschaftsübungen durchzuführen.

² Zusätzlich sind die von Kanton vorgeschriebenen Kader- und Spezialistenübungen abzuhalten.

³ Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen.

⁴ Wer weniger als 2/3 der Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

Art. 18 Dispensation

¹ Dispensationen vom Feuerwehrdienst können vom Kommandanten auf vorheriges und rechtzeitig begründetes schriftliches Gesuch hin gewährt werden.

² Es werden nur folgende Dispensationsgründe zugelassen:

- a) Krankheit oder Unfall;
- b) Arbeit oder Schule;
- c) berufliche Weiterbildung;
- d) Militär- und Zivilschutzdienst;
- e) Behördentätigkeit;
- f) Ferienabwesenheit;
- g) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- h) Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub.

Art. 19 Kommandoordnung

Am Einsatzort übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando.

X. Besoldung, Versicherung und Auszeichnung

Art. 20 Besoldung

¹ Einsatzdienste, Übungen, Kurse und Rapporte werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.

² Die fest angestellten Mitarbeitenden leisten die in Absatz 1 aufgeführten Dienste ausserhalb der Arbeitszeit und werden dafür wie die Miliz-Angehörigen der Feuerwehr besoldet.

³ Der Bezirksrat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif.

Art. 21 Versicherung

Für die Angehörigen der Feuerwehr schliesst der Bezirk die notwendigen Personen-, Sach-, und Haftpflichtversicherungen ab.

XI. Finanzierung der Feuerwehr

Art. 22 Finanzierung

Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 23 Ersatzabgabe

Zur kostendeckenden Finanzierung legt der Bezirksrat den Satz für die Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlags an.

Art. 24 Feuerwehrbeitrag

Gestützt auf § 40 FSG kann zur Finanzierung der Feuerwehr bei Bedarf durch Beschluss der Bezirksgemeindeversammlung ein Feuerwehrbeitrag von den Gebäude- und Sachanlageigentümern erhoben werden.

XII. Vorbeugender Brandschutz

Art. 25 Brandschutzexperte, Kosten

¹ Der vorbeugende Brandschutz richtet sich nach den §§ 8 bis 14 FSG und nach den §§ 2 bis 12 FSV.

² Für die Aufgaben im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes ist der Brandschutzexperte des Bezirks Einsiedeln zuständig.

³ Die Kosten für den vorbeugenden Brandschutz gehen zulasten des Bezirks. Die Aufwendungen für die Kontrollen gehen zulasten des Verursachers.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen die Feuerschutzgesetzgebung kommt § 46 FSG zur Anwendung.

Art. 27 Erlass und Inkraftsetzung

¹ Der Bezirksrat Einsiedeln hat das Feuerwehrreglement des Bezirks Einsiedeln mit BRB 193 vom 24. September 2014 erlassen.

² Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

³ Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere sämtliche früheren Feuerwehrreglemente ausser Kraft.

Einsiedeln, den 3. Oktober 2014

Im Namen des Bezirksrats Einsiedeln

Der Bezirksammann: Der Landschreiber:

Hermann Betschart Peter Eberle

Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 1109 vom 28. Oktober 2014